

# RS OGH 1959/5/6 3Ob149/59

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.05.1959

## Norm

EO §256 Abs2

### Rechtssatz

Das Erlöschen des exekutiven Pfandrechtes unter den Voraussetzungen des § 256 Abs 2 EO ist zwingend vorgeschrieben und von Amts wegen zu beachten. Ist dieses Erlöschen eingetreten, kann ein neues Pfandrecht nur durch neuerlichen Vollzug erworben werden. Dies gilt auch für den Fall einer gegen § 256 Abs 2 EO verstoßenden, rechtskräftigen Bewilligung einer Fortsetzung des Verkaufsverfahrens.

### Entscheidungstexte

- 3 Ob 149/59  
Entscheidungstext OGH 06.05.1959 3 Ob 149/59

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1959:RS0003592

### Dokumentnummer

JJR\_19590506\_OGH0002\_0030OB00149\_5900000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)